

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Sankt Augustin

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

A. Wahlgräber und Gemeinschaftsgräber

1.1	Wahlgrab, eine Stelle für Erdbestattung umfassend	2.280,00 EUR
1.2	Wahlgrab, mehrere Stellen für Erdbestattung umfassend, je Stelle	2.280,00 EUR
1.3	Wahlgrab (T), (Tiefenbestattung)	2.730,00 EUR
1.4	Gemeinschaftsgrab, je Stelle	490,00 EUR
1.5	Urnenwahlgräber zur Beisetzung von 2 Urnen, je Stelle	570,00 EUR

B. Reihengräber

1.1	Einzelgrab (Kindergrab) Kind bis einschließlich fünf Jahre	228,00 EUR
1.2	Einzelgrab (Erwachsene und Kinder über fünf Jahre)	569,00 EUR
1.3	Urnengrab	228,00 EUR
1.4	anonymes Reihengrab	797,00 EUR
1.5	anonymes Urnenreihengrab	341,00 EUR
1.6	Rasenreihengrab Erdbestattung	797,00 EUR
1.7	Rasenreihengrab Urnenbestattung	341,00 EUR

C. Gewährung von besonderen Rechten

	Zulassung einer Tiefenbestattung in einem mehrstelligen Wahlgrab (Abschnitt A. Ziffer 1.2), je zugelassener Bestattung	450,00 EUR
--	---	------------

II. Leistungen der Friedhofsverwaltung

A. Bereitung der Gräber

1. Grabbereitung für Personen bis einschließlich fünf Jahre	276,00 EUR
2. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Wahlgrab)	552,00 EUR
3. Grabbereitung für Personen über fünf Jahre (Reihengrab)	497,00 EUR
4. Grabbereitung für die Beisetzung einer Urne	166,00 EUR
5. Grabbereitung für alle Personen bei Tiefenbestattung (Beisetzung bei 3 m)	735,00 EUR
6. Verlegen von Grauwacke-Trittplatten (seitliche Grabbegrenzung)	
a) allgemein	73,00 EUR
b) Kinder- und Urnenreihengrab	37,00 EUR

B. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

1.1 Ausgraben eines Leichnams während der ersten Hälfte der Ruhefrist	1.273,00 EUR
1.2 Ausgraben eines Leichnams während der zweiten Hälfte der Ruhefrist	636,00 EUR
1.3 Ausgraben eines Leichnams nach Ablauf der Ruhefrist	382,00 EUR
1.4 Ausgraben einer Urne	127,00 EUR
2. Wiederbeisetzung des Leichnams oder der Urne auf einem Friedhof der Stadt Sankt Augustin	Gebühr nach Abschnitt A

C. Genehmigung von Grabanlagen u.a.

1. Genehmigung hinsichtlich der Bepflanzung außerhalb der Grabstätte	8,00 EUR
2. Genehmigung	
a) einer Grabtafel (liegender Grabstein)	15,00 EUR
b) eines stehenden Denkmals mit einer Sichtfläche bis 1 m ²	31,00 EUR
c) eines stehenden Denkmals mit einer Sichtfläche über 1 m ² (Sichtfläche = größte Höhe x größte Breite)	62,00 EUR
d) Genehmigung einer Grabeinfassung	31,00 EUR
e) Genehmigung einer Grababdeckung	46,00 EUR
f) gleichzeitige Genehmigung von Grabeinfassung und Grababdeckung	62,00 EUR

D. 1. Entfernung von Denkmälern und Einfassungen durch die Friedhofsverwaltung

a) Grabplatte (liegend)	45,00 EUR
b) Denkmal (stehend) bis 1 m ² Sichtfläche	90,00 EUR
c) Denkmal (stehend) über 1 m ² Sichtfläche	180,00 EUR
d) Einfassung	90,00 EUR
2. Abräumen und Einebnen einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung	
a) Normaltarif	110,00 EUR
b) ermäßigter Tarif für Kinder- und Urnengräber	55,00 EUR

E. Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß § 8 der Friedhofssatzung der Stadt Sankt Augustin

F. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung der Leichenkammer | 159,00 EUR |
| 2. Benutzung der Trauerhalle einschließlich Nebenleistung
bei der Beisetzung | 126,00 EUR |

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.